

AUFGRUND DES § 1, ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER Z.Z. GÜLTIGEN FASSUNG UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERS. BAUORDNUNG (NBauO) IN DER Z.Z. GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT

§ 40 DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG IN DER Z.Z. GÜLTIGEN FASSUNG HAT DER RAT DER STADT SEELZE DIESEN BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN INTEGRIERTEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

SEELZE, DEN 12.09.1985

BÜRGERMEISTER: i.v. [Signature] STADTDIREKTOR: [Signature]

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.03.1984 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 21.03.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

SEELZE, den 21.03.1984 STADTDIREKTOR: [Signature]

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von H. VULTER ARCH.-STADTPLANER LICHTENHORST 18 3071 STEIMBEKE 05165/1422 LICHTENHORST, den 16/04/84

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.05.1985 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.05.1985 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.05.1985 bis 18.06.1985 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

SEELZE, den 19.06.1985 STADTDIREKTOR: [Signature]

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegentlich zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 12.09.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

SEELZE, den 12.09.1985 STADTDIREKTOR: [Signature]

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Hannover (Az. 60672-145-9) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. Die kennzeichnenden Teile sind auf Antrag der Stadt vom von der Genehmigung ausgeschlossen.

Hannover, den 11.11.1985

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigegeben. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

SEELZE, den 21.11.1985

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 21.11.85 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 47 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 21.11.85 rechtsverbindlich geworden.

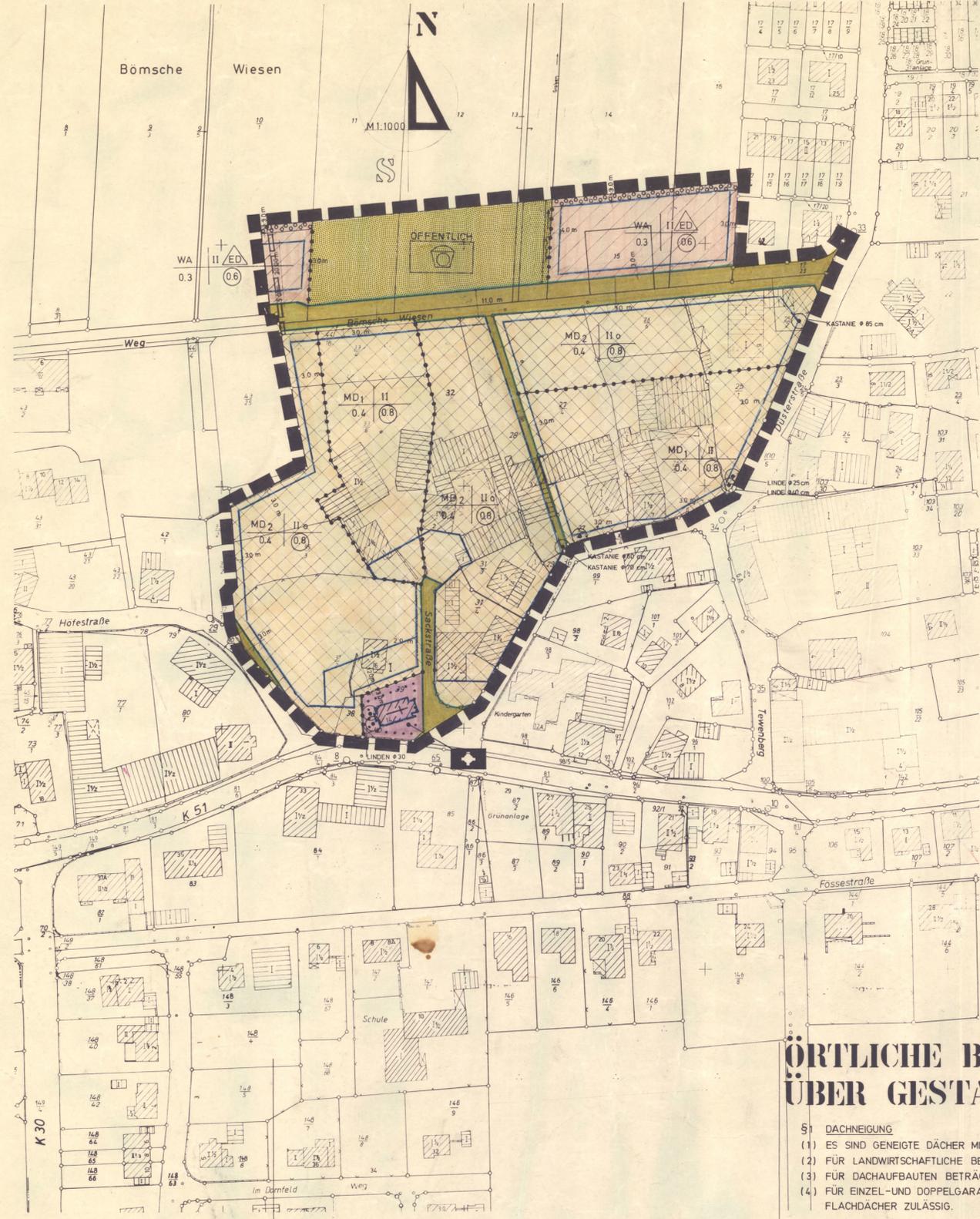
Seelze, den 21.11.1985

Immerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zentren der letzten Auslegung 3) Nichtzutreffendes streichen 6) Nur falls erforderlich

BEBAUUNGSPLAN NR. 9 STADT SEELZE

ST HARENBERG LK HANNOVER



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) IM DORFGEBIET MD1 SIND GEM § 1(4) UND (5) BauNVO NUTZUNGEN NACH § 5 ABS. 2 NR. 3 UND 10 BauNVO AUSGESCHLOSSEN.
2) IM DORFGEBIET MD2 SIND GEM § 1(4) UND (5) BauNVO NUTZUNGEN NACH § 5 ABS. 2 NR. 1, 2, 4, 7, 9 UND 10 BauNVO AUSGESCHLOSSEN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG (ÖBV)

- § 1 DACHNEIGUNG
(1) ES SIND GENEIGTE DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 28° BIS 48° ZULÄSSIG.
(2) FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSGEBÄUDE BETRÄGT DIE DACHNEIGUNG 22° BIS 48°
(3) FÜR DACHAUFBAUTEN BETRÄGT DIE DACHNEIGUNG 22° BIS 48°
(4) FÜR EINZEL- UND DOPPELGARAGEN UND NEBENANLAGEN IM BAUWICH SIND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.
§ 2 FARBE
DER RAHMEN DER FARBlichen GESTALTUNG WIRD BESTIMMT ANHAND DES FARBREGISTERS RAL 840 HR VOM RAL DEUTSCHEN INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG e.V., D-5300 BONN 1.
(1) FÜR DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN IM PLANBEREICH SIND FOLGENDE RAL-FARBEN UND DAVON ABGELEITETE ABSTUFUNGEN ZULÄSSIG:
ROT RAL 2001, 2002, 2003, 2004, 2008, 3000, 3002, 3003, 3004, 3005, 3007, 3009, 3011, 3012, 3013, 3014, 3016, 3017, 3018, 3022, 3027, 4002, 4004, 4007
GRÜN RAL 6003, 6004, 6005, 6006, 6007, 6008 (NICHT FÜR DIE DACHFLÄCHEN)
GRAU RAL 7035, 7036, 7038
BRAUN RAL 8000, 8001, 8003, 8004, 8007, 8008, 8011, 8012, 8014, 8015, 8016, 8017, 8023, 8024, 8025
WEISS RAL 9010, 9018 (NICHT FÜR DIE DACHFLÄCHEN)
(2) VON DEN FARBLICHEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN AUSGENOMMEN SIND GEBÄUDE-ÖFFNUNGEN, GROSSFLÄCHIGE VERGLASUNGEN UND HOLZBAUTEILE.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 1.) ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
2.) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
0.6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
3.) BAUWEISE, BAUGRENZEN
o OFFENE BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAUGRENZE
ED NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
4.) EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS/FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN: KIRCHE
5.) VERKEHRSLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
6.) GRÜNFLÄCHEN
GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH ODER PRIVAT S. PLANZEICHNUNG)
ZWECKBESTIMMUNG: SPIEL- UND BOLZPLATZ
7.) PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
8.) SONSTIGE PLANZEICHEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE DES TEILAUFRHEBUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8
9.) WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
GRABEN - GEWÄSSER III. ORDNUNG (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
10.) NUTZUNGSREGELUNG ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT
VORHANDENER BAUM IST ZU ERHALTEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 9 STADT SEELZE LK HANNOVER

FASSUNG VOM 20.02.1985

STADTPLANER: H. VULTER AN DER JUNKERNWIESE 7 3016 SEELZE 1 05137/3236